Der Beitrag ist älter als 1 Jahr und der Inhalt möglicherweise nicht mehr aktuell!

Immer wieder: persönliche Vorstandshaftung

28. Juni 2007

Für die steuerrechtlichen Verpflichtungen eines Vereins haften die Vorstandsmitglieder immer persönlich mit ihrem Privatvermögen.
Grund: Der Vorstand hat die Vereinsgeschäfte so zu organisieren, dass die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Vereins gewährleistet ist. Geschieht dies nicht, haftet der Vorstand persönlich mit seinem Privatvermögen.
Ausnahme: Ressortprinzip. Es bedarf einer schriftlichen internen Aufgabenzuweisung, Aufgabenabgrenzung mit klarer Regelung der Verantwortlichkeiten. Auch in diesem Fall greift jedoch die Haftung der anderen Vorstandsmitglieder ein, wenn Unregelmäßigkeiten erkennbar waren oder die üblichen, standardmäßigen Kontrollen nicht durchgeführt worden sind.
Grundsätze der Haftung: Grundsätzlich kann das Finanzamt völlig willkürlich sich das Vorstandsmitglied für die Haftung heraussuchen, das aus der Sicht des Finanzamtes am zahlungskräftigsten ist. Es muss nicht erst zunächst gegen den Verein vorgegangen werden.

28.06.2007 10:00 // Archiv: DSB-Nachrichten - Recht // ID 8576

Sie müssen sich anmelden, wenn Sie diesen Artikel kommentieren wollen.